

18757/AB**Bundesministerium vom 30.09.2024 zu 19383/J (XXVII. GP)****bml.gv.at**

Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Mag. Norbert Totschnig, MScBundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn

Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.568.799

Ihr Zeichen: BKA - PDion

(PDion)19383/J-NR/2024

Wien, 30. September 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr.ⁱⁿ Astrid Rössler, Kolleginnen und Kollegen haben am 31. Juli 2024 unter der Nr. **19383/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „das neue Anhörungsrecht der Naturschutzbehörden in Verfahren betreffend Biotopschutzwälder“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- Wie viele Biotopschutzwälder gem. § 32a Forstgesetz gibt es in Österreich? Es wird um Aufschlüsselung nach Bundesländern, Anzahl und Fläche sowie Schutzstatus der Biotopschutzwälder (Naturwaldreservat, Nationalpark, Naturschutzgebiet, Natura-2000-Gebiet) ersucht.

Daten im Sinne der gestellten Frage liegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft hinsichtlich Naturwaldreservate vor (Stand 30. August 2024):

Bundesland	Naturwaldreservate	
	Anzahl	Fläche (ha)
Burgenland	14	204
Kärnten	46	1.803
Niederösterreich	54	1.683
Oberösterreich	15	190
Salzburg	8	574
Steiermark	18	1.223
Tirol	25	2.881
Vorarlberg	9	237
Wien	7	88

Quelle: Bundesforschungszentrum für Wald (BFW)

Die Zuständigkeit für die Ausweisung der anderen Kategorien von Schutzgebieten liegt bei den jeweiligen Bundesländern. Dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft liegen in diesem Zusammenhang keine aktuellen bzw. validen Daten vor.

Zur Frage 2:

- Wie viele Biotopschutzwälder stehen im Eigentum der Österreichischen Bundesforste AG? Es wird um Aufschlüsselung nach Bundesländern, Anzahl und Fläche sowie Schutzstatus der Biotopschutzwälder (wie in Frage 1.) ersucht.

Die Bewirtschaftung bzw. Verwaltung von Liegenschaften, die im Eigentum der Österreichischen Bundesforste AG stehen, sind Gegenstand der ordentlichen Geschäftstätigkeit des ausgegliederten Rechtsträgers und somit nicht vom Interpellationsrecht nach Art. 52 B-VG erfasst.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- Wie viele Verfahren wurden im Zeitraum zwischen 01.12.2023 und 31.07.2024 in Biotopschutzwäldern gemäß der neuen Bestimmung nach § 32a Absatz 4 ForstG beantragt und genehmigt? Es wird um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Bezirken, sowie Art des Verfahrens nach § 17 Rodung, § 81 Ausnahme vom Verbot hiebsunreifer Fällungen sowie § 85 Bewilligungspflichtige Fällungen ersucht.
- In wie vielen Verfahren wurden Stellungnahmen von Naturschutzbehörden abgegeben? Es wird um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Bezirken, sowie Art des Verfahrens ersucht.
- In wie vielen Verfahren mit naturschutzbehördlicher Stellungnahme wurden naturschutzbehördliche Auflagen empfohlen? Es wird um Aufschlüsselung nach Bundesländern und Bezirken sowie Art des Verfahrens (§ 17, 81, § 85 ForstG) ersucht.

- In wie vielen Verfahren wurden die empfohlenen naturschutzbehördlichen Auflagen in den forstrechtlichen Bescheid übernommen? Es wird um Aufschlüsselung wie unter Frage 5. ersucht.

Auf Ebene des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft wurde im angefragten Zeitraum in vier Rodungsverfahren gemäß § 17 ForstG die Naturschutzbehörde gemäß § 32a Abs. 4 ForstG befasst. Stellungnahmen wurden dabei keine abgegeben.

Darüber hinaus liegen dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft hinsichtlich der gestellten Fragen keine Daten vor. Mangels automationsunterstützter Erhebungsmöglichkeiten müsste eine manuelle Auswertung durch die Forstbehörden erfolgen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wäre unverhältnismäßig hoch, weshalb um Verständnis ersucht wird, dass von einer Beantwortung in diesem Zusammenhang Abstand genommen wird.

Zur Frage 7:

- Auf welche Weise wird in den Behördenabläufen sichergestellt, dass die Naturschutzbehörden über die Verfahren gemäß der neuen Bestimmung in § 32 a (4) ForstG frühzeitig informiert und eingebunden werden?

In den in § 32a Abs. 4 ForstG angesprochenen Verwaltungsverfahren wird von der Behörde jeweils ein forsttechnisches Gutachten erstellt, das den Parteien gemäß § 45 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl. Nr. 51/1991 idgF, zum Parteiengehör übermittelt wird. Seit Inkrafttreten der Forstgesetz-Novelle 2023, BGBl. I Nr. 144/2023, werden im Zuge dieses Verfahrensschrittes nun auch gleichzeitig die Bezirksverwaltungsbehörden als Naturschutzbehörden befasst und um allfällige Stellungnahme zum forsttechnischen Gutachten ersucht. Im Falle der Durchführung einer mündlichen Verhandlung erfolgt die Befassung der Naturschutzbehörde im Zuge dieses Verfahrensschrittes.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

